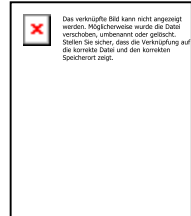


Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Vorsitzender des Kreistages
Herrn Christoph Schulze
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Luckenwalde, 03.03.2011

Stellungnahme zur Petition vom 24.1.2011 der Bürgerinitiative Wacholderstraße/Jütenweg Rangsdorf

Sehr geehrter Herr Schulze,

auf die Petition vom 24.01.2011 zur Errichtung einer öffentlichen Spielplatzanlage in Rangsdorf, Jütenweg, nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zugrundeliegendes Verwaltungsverfahren:

Der Landkreis hat mit Bescheid vom 28.08.2009 der Gemeinde Rangsdorf die Baugenehmigung zur Errichtung einer öffentlichen Spielplatzanlage mit einem Fußballfeld auf dem Gelände eines früheren Jugendclubs mit der folgenden Nebenbestimmung erteilt: Die Nutzung des Kleinspielfeldes ist täglich nach 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags vor 9:00 Uhr und zwischen 13:00 und 15:00 Uhr unzulässig. Die zulässigen Nutzungszeiten des Kleinspielfeldes sind durch ein Hinweisschild bekannt zu geben.

Die Widersprüche gegen diese Baugenehmigung aus dem Kreis der Petenten, eingelegt von den Eheleuten Rendelmann sowie von Herrn Dr. Gürth jeweils vom 19.05.2009, wurden mit Bescheid vom 23.09.2009 zurückgewiesen.

Eine Nachbarrechtsklage ist nun beim Verwaltungsgericht Potsdam anhängig. Die anwaltlich vertretenen Nachbarn, Eheleute Rendelmann, klagen gegen die der Gemeinde Rangsdorf erteilte Baugenehmigung. Die Klageerwiderung, mit der der angegriffene Bescheid verteidigt wird, erfolgte mit Datum vom 21.07.2010. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht noch aus.

2. Petikum:

Den Petenten, Mitglieder einer Bürgerinitiative Wacholderstraße/Jütenweg, vertreten durch Herrn Dr. Gürth, geht es im Kern um Lärmbelästigung durch die Nutzung des Spielplatzes. Sie verlangen folgende Änderungen an der Anlage:

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

(1) Erhöhung des Zauns entweder zur Straße hin oder alternativ um das Fußballspielfeld herum, damit sichergestellt ist, dass die Anlage außerhalb der genehmigten Öffnungszeiten nicht genutzt wird.

(2) Eine Altersbegrenzung bei der Nutzung des Spielplatzes auf 14 Jahre mit entsprechender Durchsetzung, insbesondere durch Schilder auf denen nicht nur das zulässige Nutzungsalter, sondern auch auf Verbote hingewiesen wird nicht zu rauchen oder zu verunreinigen.

(3) Änderung der Öffnungszeiten an Wochentagen nur bis 18.00 Uhr, an Samstagen bis 13.00 Uhr und ein Nutzungsverbot an Sonn- und Feiertagen.

3. Stellungnahme:

Zu (1)

Die Baugenehmigung durch den Landkreis erging aufgrund des Bauantrags der Gemeinde für den Spielplatz mit einer Einzäunung von 2 m Höhe zur Nachbargrenze und 1 m Höhe zur Straßenseite. Eine Zaunerhöhung über 2 m bedürfte einer neuerlichen Baugenehmigung.

Die Kommune kann jederzeit hier einen Bauantrag auf Veränderung der Umzäunung stellen, so dies dort gewünscht wird. Herr Rocher, teilte hierzu telefonisch mit, dass er aus Kostengründen bauliche Veränderungen derzeit nicht vornehmen will und erst den Ausgang des Klageverfahrens abwartet. Da er nicht einschätzen könne, welche baulichen Veränderungen möglicherweise noch erforderlich sind, will er Rechtssicherheit haben, um etwaige Investitionen nicht doppelt bzw. nutzlos vornehmen zu müssen.

Wenn das Spielfeld erhöht umzäunt wird, sollten sich die Petenten darüber im Klaren sein, dass durch abprallende Bälle u.U. eine höhere Lärmbelästigung entsteht.

Zu (2)

Die Nutzung als Kleinspielplatz beschränkt den Nutzerkreis auf eine Altersgrenze bis maximal 14 Jahre, was sich aus der Größe des Spielplatzes sowie der vorhandenen Spielgeräte ergibt.

Es obliegt der Kommune, für die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Baugenehmigung zu sorgen. Dazu hat sie sichergestellt, dass das Tor zum Spielplatz zu den genehmigten Zeiten aufgeschlossen wird und außerhalb der Öffnungszeiten abgeschlossen ist.

Außer Kontrollen, die auch durchgeführt werden, kann durch den Landkreis hierzu im Rahmen der Bauaufsicht nichts weiter veranlasst werden. Wird der Spielplatz nicht bestimmungsgemäß genutzt, kann gegebenenfalls auch die Polizei hinzugezogen werden.

Zu (3)

Sollte die Gemeinde die Nutzungszeiten beschränken wollen, so kann sie das aufgrund der örtlichen Besonderheiten jederzeit aus eigener Veranlassung heraus tun.

Aus bauaufsichtlicher Sicht hingegen kann eine Einschränkung der Öffnungszeiten nicht vorgenommen werden, da Kinderlärm grundsätzlich als sozialadäquat gilt. Die Einschränkung der Öffnungszeiten in der vorliegenden Form ist auf die Stellungnahme des Landesumweltamts zurückzuführen; darüber hinaus besteht kein Anspruch der Nachbarn auf weitergehende hoheitliche Nutzungseinschränkung. Unbenommen bleibt es der Gemeinde, durch weitergehende Einschränkung der Öffnungszeiten dem Anliegen der Nachbarn Rechnung zu tragen.

4. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass durch Abhilfe im Rahmen der Petition unter Umständen in das laufende Gerichtsverfahren eingegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Giesecke